

**Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
des Verbundstudiengangs Angewandte Informatik
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn**

vom 15. Juli 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Naturwissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung des Verbund-Studiengangs „Angewandte Informatik“ mit Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn vom 8. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündigungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen –vom 21.09.2015) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„**(6)** In den mit Leistungspunkten bewerteten Studiengängen werden Modulprüfungen in Form von Klausuren in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Klausuren, die über ein Fortführen des Studiums entscheiden (dritter Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wenn eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Im Falle des Absatzes 5 Satz 5 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.“

2. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Für mündliche Prüfungen gilt § 16 Absatz 2 und 6 entsprechend.“

3. § 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** In Modulen, die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur, einer Klausur im Antwortwahlverfahren, einer mündlichen Prüfung oder einer semesterabschließenden schriftlichen Ausarbeitung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen (siehe Anlagen 1 und 2) verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Semesterarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Die regelmäßige Teilnahme kann nur bei Lehrveranstaltungen in Form von Praktika und praktische Übungen verpflichtend vorgesehen werden. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.“

4. § 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 18 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.“

5. § 31 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Sie ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung über das Studierenden-Servicebüro in Iserlohn bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate zum Zweck der Plagiatsprüfung entnommen werden können. Der Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündigungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereiches Informatik und Naturwissenschaften vom 9. Juli 2019 ausgefertigt.

Iserlohn, den 15. Juli 2019

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster